

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/03e55b22-4dd7-3c30-8560-cee70cb05c26>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände (SprengLR 220)
Ämtliche Abkürzung	SprengLR 220
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 SprengLR 220 - Betriebsvorschriften

Anhang Nr. 2.5.3 Abs. 6	<i>(1) In Lagern dürfen nur die zum Betrieb des Lagers notwendigen Arbeiten vorgenommen werden. Darüber hinaus ist ein Aufenthalt im Lager nicht gestattet.</i>
---	---

(2) Pyrotechnische Gegenstände in Ursprungsverpackungen dürfen aus verschiedenen Versandpackungen entnommen und zu neuen Versandpackungen vereinigt werden.

